

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Bayreuth bildet einen Behindertenbeirat. Dieser vertritt die Interessen der behinderten oder von Behinderung bedrohten Mitbürgerinnen und Mitbürger und unterstützt sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

(2) Der Behindertenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Als sachverständiges Gremium steht er insbesondere dem Stadtrat und der Stadtverwaltung in für behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger relevanten Fragen beratend zur Seite.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Behindertenbeirat gehören an:

- a) der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter
- b) je ein Mitglied pro angefangene zehn Mitglieder der Stadtratsfraktionen
- c) je ein Vertreter der in Bayreuth tätigen Einrichtungen für behinderte Menschen von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, und zwar:
 - Arbeiterwohlfahrt
 - Bayerischem Roten Kreuz
 - Caritasverband
 - Der Paritätische
 - Diakonischem Werk
 - Verein Hilfe für das behinderte Kind Bayreuth e. V.
 - Kontakt - Vereinigung für psychosoziale Hilfen e. V.
 - VdK - Der Sozialverband, Kreisverband Bayreuth
- d) Zwanzig Vertreter der in der Behindertenhilfe in Bayreuth tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften.
- e) bis zu fünf Bürgerinnen oder Bürger, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung geeignet sind, z. B. sachkundige Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe.

§ 3**Berufung der Mitglieder**

(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Behindertenbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Für jedes Mitglied, ausgenommen die nach § 2 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Einzelpersonen, wird auch eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt

- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf Vorschlag der jeweiligen Wohlfahrtsverbände und Vereine,
- zu § 2 Absatz 1 Buchstabe d) und e) auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 4**Vorsitz**

Der Behindertenbeirat wählt in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer anderen Volksvertretung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5**Arbeitsausschuss**

Zur Vorbereitung der Sitzung und zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates wird ein Arbeitsausschuss gebildet. Ihm gehören die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Behindertenbeirates sowie fünf aus der Mitte des Behindertenbeirates gewählte Mitglieder an. Für die Wahl gilt § 4 entsprechend.

§ 6**Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 7**Geschäftsgang**

(1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

(2) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Bayreuth in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände des Behindertenbeirates werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder durch den Arbeitsausschuss festgelegt. Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Behindertenbeirat beantragen.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Behindertenbeirat oder dem Arbeitsausschuss Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Behindertenbeirates sind durch die Stadtverwaltung, auf Antrag durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss des Stadtrates, innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bayreuth, den 26. Juni 2002/21. Juli 2004/19. März 2008/28. September 2011

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Dieter Mronz
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 15 vom 26. Juli 2002

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 19. Aug. 2004

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 19. April 2008

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 14 vom 14. Okt. 2011
